

Reglement über den Gestalterischen Vorkurs der Hochschule Luzern – Design Film Kunst

vom 1. Januar 2024

Die Direktorin der Hochschule Luzern – Design Film Kunst,

gestützt auf Artikel 7 der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011 (Stand 1. Januar 2013)¹ und auf Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe g Statut der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (FHZ-Statut) vom 26. August 2021 (Stand 31. Dezember 2022)²,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Reglement regelt den Gestalterischen Vorkurs an der Hochschule Luzern – Design Film Kunst.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 *Vizedirektion*

Der zuständigen Vizedirektion obliegt die Gesamtverantwortung für den Gestalterischen Vorkurs, insbesondere für die Qualitätssicherung des Ausbildungsangebots.

Art. 3 *Leitung Gestalterischer Vorkurs*

Die Leitung Gestalterischer Vorkurs ist insbesondere zuständig für

- a. die inhaltliche Konzeption und die Koordination der Kurse im Rahmen des Curriculums,
- b. die Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen,
- c. die Planung, Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens und
- d. die Beratung der Studierenden in Bezug auf den Verlauf des Vorkurses.

¹ SRL NR. 520

² SRL NR. 520b

Art. 4 *Dozierende*

¹ Die Dozierenden sind verantwortlich für die Ausgestaltung des Unterrichts und den Ablauf der Kurse in ihrer Zuständigkeit.

² Sie unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern und sind für die Beurteilung der Leistung der Studierenden zuständig.

³ Ihre Lehrtätigkeit erstreckt sich auch auf die Vor- und Nachbereitung des unbegleiteten Unterrichts der Studierenden.

Art. 5 *Aufnahmekommission*

¹ Die Aufnahmekommission setzt sich aus der Leitung Gestalterischer Vorkurs oder einer Stellvertretung sowie zwei Dozierenden zusammen. Der Vorsitz obliegt der Leitung Gestalterischer Vorkurs.

² Die Aufnahmekommission ist für die Beurteilung der Eignung im Rahmen der Eignungsabklärung gemäss Art. 9 zuständig. Sie entscheidet über die Zulassung der Bewerber/innen zur zweiten Stufe der Eignungsabklärung und über die Aufnahme in den Gestalterischen Vorkurs.

III. Zweck und Dauer

Art. 6 *Zweck*

Der Gestalterische Vorkurs bezweckt die allgemeine gestalterisch-künstlerische Vorbildung und insbesondere die Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren für ein künstlerisches oder gestalterisches Bachelor-Studium an einer Hochschule.

Art. 7 *Dauer*

¹ Der Gestalterische Vorkurs dauert Vollzeit ein Jahr oder Teilzeit zwei Jahre. Wird der Vorkurs in Teilzeit absolviert, ist der Unterrichtsplan vor Studienbeginn individuell mit der Leitung Gestalterischer Vorkurs oder einer Stellvertretung festzulegen.

² Die Studiendaten sind jeweils im Akademischen Kalender festgelegt und veröffentlicht.

IV. Zulassung und Aufnahme

Art. 8 *Zulassungsvoraussetzungen*

¹ Als Zulassungsvoraussetzungen zum Gestalterischen Vorkurs gelten

- a. eine abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II und
- b. das Bestehen einer Eignungsabklärung.

In Ausnahmefällen kann von der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

² Für den Besuch in Teilzeit gemäss Art. 7 wird in der Regel ein Mindestalter von 25 Jahren vorausgesetzt. Über die Zulassung zum Teilzeitmodell entscheidet die Leitung Gestalterischer Vorkurs.

³ Die Zulassungsberechtigung zu einem Studienplatz kann um ein Jahr verschoben werden.

Art. 9 *Zulassungsverfahren und Aufnahme*

¹ Das Zulassungsverfahren umfasst

- a. die Prüfung der formalen Voraussetzungen und
- b. die Eignungsabklärung.

² Die Eignungsabklärung ist zweistufig. Die erste Stufe besteht aus einer Hausaufgabe zu vorgegebenen Themen. Wer zur zweiten Stufe zugelassen ist, absolviert eine Prüfungsaufgabe vor Ort.

³ Die Studierenden werden zur Probe aufgenommen. Nach einer Probezeit von drei Monaten entscheidet die Leitung Gestalterischer Vorkurs aufgrund der Leistungsbeurteilung der Dozierenden über die definitive Aufnahme.

V. Struktur, Leistungsbewertung und Abschluss

Art. 10 *Struktur*

Der Gestalterische Vorkurs besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtkursen. Der Aufwand umfasst Vollzeit rund 1'600 Stunden. Diese sind in Kontaktunterricht und unbegleiteten Unterricht unterteilt.

Art. 11 *Bewertung der Studienleistung*

¹ Die Bewertung der Studienleistung erfolgt in Bezug auf die definierten Lernziele mit den Qualifikationen „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Lernziele werden den Studierenden zu Beginn des Kurses schriftlich kommuniziert.

² Ein nicht bestandener Kurs kann nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen, insbesondere im Fall einer entschuldigenden Verhinderung aufgrund von Krankheit oder Unfall, entscheidet die Leitung Gestalterischer Vorkurs.

³ Ist die Präsenzpflicht nicht erfüllt, erfolgt keine Bewertung, sondern der Kurs gilt als „nicht besucht“. In der Regel, sofern zu Beginn der Kurse nichts anderes kommuniziert wird, gilt eine Anwesenheitspflicht von 80% des Kontaktunterrichts.

Art. 12 *Abschluss*

¹ Mit dem Abschluss des Gestalterischen Vorkurses erhalten die Absolventen und Absolventinnen eine Bestätigung über den Besuch des Gestalterischen Vorkurses und ein Zeugnis.

² Das Zeugnis führt alle Kurse mit den erhaltenen Qualifikationen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder „nicht besucht“ auf.

VI. Gebühren

Art. 13 Gebühren

¹ Die Gebühren für den Gestalterischen Vorkurs richten sich nach der Verordnung über die Gebühren an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (Gebührenverordnung HSLU)³.

² Die Zusage der Studierenden zum Gestalterischen Vorkurs nach erfolgreicher Zulassung ist verbindlich. Eine Abmeldung ist bis Ende Juni vor dem Beginn des Gestalterischen Vorkurses ohne Kostenfolge möglich. Wer sich später abmeldet, ist verpflichtet, die Gebühr für das erste Semester zu entrichten.

VII. Rechte und Pflichten

Art. 14 Rechte

Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer des Gestalterischen Vorkurses an der Hochschule Luzern – Design Film Kunst

- a. Kurse gemäss Curriculum zu besuchen,
- b. den Nachweis über die besuchten Kurse zu erhalten,
- c. die Infrastruktur wie Werkstätten und Bibliotheken zu Zwecken der Ausbildung zu nutzen sowie
- d. Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Art. 15 Pflichten

Die Studierenden sind insbesondere dazu verpflichtet,

- a. an allen im Curriculum vorgesehenen Kursen teilzunehmen,
- b. die Vorgaben der Hochschule Luzern einzuhalten und sich über Änderungen sowie über Ziele, Inhalte und Modalitäten des Ausbildungsverlaufs zu informieren,
- c. die Gebühren zu entrichten,
- d. die Ihnen zur Verfügung gestellte Infrastruktur ausschliesslich zu Studienzwecken und mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen.

Art. 16 Disziplinarordnung

Bei Verstössen von Studierenden gegen die Rechtsordnung der Hochschule Luzern oder gegen die Anordnung der zuständigen Organe oder der Dozierenden sowie bei unredlichem Verhalten können Disziplinar massnahmen verordnet werden im Sinne der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz.

³ SRL Nr. 520e

Art. 17 *Unredlichkeiten*

¹ Werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder während der Ausbildung Unredlichkeiten begangen, wie namentlich nicht selbständige Erarbeitung der Hausaufgaben oder von Aufgaben im Rahmen des Unterrichts, Plagiarismus oder Erschleichung der Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben, wird die Zulassung zur Ausbildung verwehrt resp. der betroffene Kurs als „nicht bestanden“ erklärt.

² Wird ein derartiges unlauteres Verhalten nachträglich aufgedeckt, kann die Zulassung widerrufen oder der Kurs für „nicht bestanden“ erklärt werden. Die Verfügung weiterer Disziplinarmaßnahmen bleibt vorbehalten.

Art. 18 *Absenzen*

¹ Von der Hochschule Luzern gesetzte Termine und Fristen sind verbindlich.

² Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten namentlich höhere Gewalt, Krankheit, Unfall, Elternschaft, Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz, eigene Hochzeit, Hochzeit oder Tod einer nahestehenden Person, gerichtliche Vorladung als Partei oder Zeuge/Zeugin, Betreuung eines erkrankten Kindes, bis die Betreuung durch eine Drittperson sichergestellt ist.

³ Ist eine Studentin resp. ein Student durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Kurs zu besuchen oder zu beenden, so teilt sie bzw. er dies dem zuständigen Dozenten oder der zuständigen Dozentin umgehend mit. Im Fall einer entschuldigten Absenz entscheidet die oder der Dozierende, ob und welche Nachholleistungen nötig sind. Bei einer Absenz von mehr als drei Tagen ist eine entsprechende Bescheinigung (z.B. ärztliches Zeugnis) vorzulegen.

⁴ Voraussehbare Absenzen sind von der Leitung Gestalterischer Vorkurs zu bewilligen.

Art. 19 *Abbruch des Gestalterischen Vorkurses*

¹ Der Gestalterische Vorkurs kann vorzeitig abgebrochen werden.

² Die Studierenden müssen einen Abbruch so bald wie möglich der Leitung Gestalterischer Vorkurs mitteilen.

³ Für vorzeitig abgebrochene Semester sind die vollen Semestergebühren geschuldet.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über den Gestalterischen Vorkurs der Hochschule Luzern - Design & Kunst vom 1. September 2016 wird aufgehoben.

Art. 21 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement über den Gestalterischen Vorkurs der Hochschule Luzern – Design Film Kunst tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Emmenbrücke, 30. November 2023

Hochschule Luzern – Design Film Kunst



Prof. Dr. Jacqueline Holzer

Direktorin